



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

18. Jahrgang

Walsleben, 31. August 2019

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben
- 1.2. Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.3. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz
- 1.4. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz
- 1.5. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2019
- 1.6. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2019

2. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung des Amtsausschusses am 14.02.2019
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26.03.2019
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11.03.2019
- 2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 19.08.2019
- 2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18.03.2019
- 2.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 15.04.2019
- 2.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 29.07.2019
- 2.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.04.2019
- 2.9. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 07.08.2019

3. sonstige Mitteilungen

- 3.1. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Küdow-Lüchfeld
- 3.2. öffentliche Bekanntmachung Beschluss Freiwilliger Landtausch Frankendorf, Verf. Nr.: 450219
- 3.3. öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung Freiwilliger Landtausch Wildberg, Verf. Nr.: 450517
- 3.4. öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Christdorf, Verf. Nr.: 400119
- 3.5. öffentliche Bekanntmachung für Vermessungsarbeiten für den Umbau an der Tank- und Rastanlage Walsleben Ost und West

1. Satzungen

1.1. Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in der Sitzung am 7. August 2019 ihre Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Walsleben“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
2. Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Walsleben obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
- (2) Die Gemeinde Walsleben beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
 2. das aufsuchende direkte Gespräch,
 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
- (3) Die Gemeinde Walsleben entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der

Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Walsleben näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/UVgO) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird, zu entscheiden.

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten

insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.

(3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind: der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben, jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.

(4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch den Amtsdirektor nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der

Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben bekanntzumachen:

Gemeinde Walsleben	Standorte
Walsleben	Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte
Walsleben	Dannenfeld 11, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 34, vor dem Grundstück
Walsleben	Mühlenweg 45, vor dem Grundstück
Ortsteil Paalzow	Paalzow 21

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der

öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Walsleben, 13. August 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 7. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 13. August 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

1.2. Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in der Sitzung am 19. August 2019 ihre Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Storbeck-Frankendorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Storbeck und Frankendorf besteht seit dem 10.01.2002. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Storbeck und Frankendorf am 26.10.2001 gebildet.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
2. Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

(2) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:

1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
2. das aufsuchende direkte Gespräch,
3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

(5) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/UVgO) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird, zu entscheiden.

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der

- Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch den Amtsdirektor nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf bekanntzumachen:
- Gemeinde Storbeck-Frankendorf - Standorte

- Ortsteil Storbeck: Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
- Ortsteil Frankendorf: Neudorf 7, vor dem Grundstück.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der

öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.02.2012 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Walsleben, 20. August 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 19. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 20. August 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

1.3. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23] und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) in seiner Sitzung am 16. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

- a) Amtswehrführer 175 €,
- b) je Stellvertreter des Wehrführers 100 €,
- c) Amtsjugendwart 50 €,
- d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung 30 €,

- e) je Amtsgerätewart 50 €,
- f) je Zuggerätewart 30 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:
 - a) Zugführer 100 €,
 - b) stellvertretender Zugführer 50 €.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerweereinheit beträgt:
 - a) Ortswehrführer 50 €,
 - b) stellvertretender Ortswehrführer 25 €,
 - c) Jugendwart 25 €.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzort teilnimmt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 a), c) und d) erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.
- (4) Die Ortswehrführung bzw. der Amtswehrführer haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes unverzüglich nach

jedem Einsatz vorzulegen.

§ 4 Ausbildungsbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Kameradinnen und Kameraden, die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 die vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden absolviert haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 € p.a. gewährt. Grundlage für die Einsatzbereitschaft im laufenden Kalenderjahr, sind die Ausbildungsstunden aus dem Vorjahr.
- (2) Einsatzbereiten Atemschutzgeräteträgern, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen, den jährlichen Übungslauf erfolgreich absolviert, die gültige Tauglichkeit nach G 26.3 haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € p.a. gewährt.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme und Vorlage des Lehrgangszertifikates oder Lehrgangszeugnisses an einem Lehrgang auf Amts-, Kreis- oder Landesebene wird den Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Lehrgangstag gewährt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Portokosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 6 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

Die Entschädigung nach § 2 wird monatlich, die nach § 3 halbjährlich und die nach § 4 jährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz überwiesen oder in bar ausgezahlt.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Durch den Amtswehrführer oder durch den Träger des Brandschutzes kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung, etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

§ 8 Ehrungen

Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit ein Präsent vom Amt Temnitz.

Ehrung für:

- 10-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 20 €,
- 20-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 25 €,
- 30-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 30 €,
- 40-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 40 €,
- 50-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 50 €,
- 60-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 60 €.

§ 9 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 01.03.2013 außer Kraft.

Walsleben, 16. Januar 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 16. Januar 2019 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 16. Januar 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

1.4. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23] und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der

Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

- a) Amtswehrführer 175 €,
- b) je Stellvertreter des Wehrführers 125 €,
- c) Amtsjugendwart 50 €,
- d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung 50 €,
- e) je Amtsgerätewart 50 €,
- f) je Zuggerätewart 30 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) Zugführer | 100 €, |
| b) stellvertretender Zugführer | 50 €. |
| (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerweereinheit beträgt: | |
| a) Ortswehrführer | 60 €, |
| b) stellvertretender Ortswehrführer | 30 €, |
| c) Jugendwart (bis 10 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr) | 50 €, |
| d) weiter Jugendwart (ab 11 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr) | 50 €. |

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
- innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - aktiv am Einsatzort teilnimmt,
 - die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 a), c) und d) erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.
- (4) Die Ortswehrführung bzw. der Amtswehrführer haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes unverzüglich nach jedem Einsatz vorzulegen.

§ 4 Ausbildungsbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Kameradinnen und Kameraden, die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 die vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden absolviert haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 € p.a. gewährt. Grundlage für die Einsatzbereitschaft im laufenden Kalenderjahr, sind die Ausbildungsstunden aus dem Vorjahr.
- (2) Einsatzbereiten Atemschutzgeräteträgern, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen, den jährlichen Übungslauf erfolgreich absolviert, die gültige Tauglichkeit nach G 26.3 haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € p.a. gewährt.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme und Vorlage des Lehrgangszertifikates oder Lehrgangszeugnisses an einem Lehrgang auf Amts-, Kreis- oder Landesebene wird den Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Lehrgangstag gewährt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Portokosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 6 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

Die Entschädigung nach § 2 wird monatlich, die nach § 3 halbjährlich und die nach § 4 jährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz überwiesen oder in bar ausgezahlt.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr

ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Durch den Amtswehrführer oder durch den Träger des Brandschutzes kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung, etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

§ 8 Ehrungen

Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit ein Präsent vom Amt Temnitz.

Ehrung für:

- 10-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 20 €,
- 20-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 25 €,
- 30-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 30 €,
- 40-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 40 €,
- 50-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 50 €,
- 60-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 60 €.

§ 9 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt

die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 01.01.2018 außer Kraft.

Walsleben, 14. Februar 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 14. Februar 2019 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 14. Februar 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2019

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 15. April 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann ab dem 3. September 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 13. August 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 15. April 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.051.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.195.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	978.700,00 €
Auszahlungen auf	1.050.700,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	963.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	982.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von	0,00 €
Liquiditätsreserven	
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 16. April 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2019

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 25. April 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann ab dem 3. September 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 13. August 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 25. April 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.770.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.912.100,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.740.400,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.292.200,00 € festgesetzt. |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.643.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.723.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	96.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	467.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	102.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Walsleben, 26. April 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen

2.1. Sitzung des Amtsausschusses am 14. Februar 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2019 - Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz rückwirkend zum 01.01.2018.

Beschluss 31/2019 - Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz rückwirkend zum 01.01.2019.

2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26. März 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 04/2019 – Auswertung des Baumkatasters in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt die Auswertung zur Kenntnis.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 10/2019 - Information zur nicht öffentlichen informellen Veranstaltung am 30.01.2019 in Walsleben zum Thema „Windenergie“ im Amt Temnitz und Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz ist mit der beschriebenen Vorgehensweise grundsätzlich einverstanden.

2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11. März 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 13/2019 - Auswertung des Baumkatasters in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt die Auswertung zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Straßenreinigungssatzung.

Hinweis: Diese Satzung ist bereits im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Nr. 4 am 27. Juli 2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Beschluss 08/2019 - Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 06/2019 – Vermögenszuordnung von Grundstücken in der Gemarkung Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Werder sowie die Teilfläche von ca. 1.994 m² des Flurstückes 242 der Flur 2 in der Gemarkung Werder und die Teilfläche von ca. 1.200 m² des Flurstückes 289 der Flur 4 in der Gemarkung Werder ab dem 01.02.2019. Die Flächen werden in einen bestehenden Landpachtvertrag aufgenommen.

Beschluss 10/2019 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstück 242 und Flur 4, Flurstücke 20, 33/2 und 289

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Zupachtung der Flurstücke 20 und 33/2 der Flur 4 in der Gemarkung

Beschluss 11/2019 - Planungsauftrag für den Ausbau des ländlichen Weges von Woltersdorf nach Sankt Jürgen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Vergabe der

Planungsleistung für den Ausbau des ländlichen Weges von Woltersdorf nach Sankt Jürgen an das Planungsbüro Hirsch aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 3 – 8 HOAI 2013 unter der Bedingung, dass der Fördermittelbescheid vom Fördermittelgeber bewilligt wird.

Beschluss 12/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstück 83

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Verpachtung des Flurstücks 83 der Flur 2 in der Gemarkung Gottberg ab dem 01.01.2020. Der Pachtvertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen mit Verlängerungsautomatik um jeweils ein weiteres Jahr.

Beschluss 16/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 11 der Flur 8 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von 5.597 m² und das Flurstück 191 der Flur 6 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von 1.552 m² gegen eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes 143 der Flur 8 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von ca. 950 m² und eine

noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes 144 der Flur 8 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von ca. 5.000 m² zu tauschen.

Beschluss 17/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 311 der Flur 4 in der Gemarkung Werder mit einer Größe von 1.533 m² und das Flurstück 212 der Flur 1 in der Gemarkung Werder mit einer Größe von 5.110 m² gegen das Flurstück 141 der Flur 8 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von 2.757 m² und das Flurstück 196 der Flur 6 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von 4.107 m² zu tauschen.

Beschluss 18/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 196 der Flur 6 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von 5.110 m² gegen eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes 154 der Flur 8 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von ca. 3.500 m² zu tauschen.

2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 19. August 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 13/2019 - Vertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wählt Herrn Guido Semrau zum Vertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ und Herrn Jens Steffin zum Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Storbeck-

Frankendorf in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

Beschluss 14/2019 - Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu.

Beschluss 15/2019 - Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

- nicht öffentlicher Teil -

Information 12/2019 - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude,

kommunaler Wohnungsbau und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2020 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18. März 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 08/2019 – Auswertung des Baumkatasters in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt die Auswertung zur Kenntnis.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 02/2019 - Vermögenszuordnung in der Gemarkung Netzeband

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Durchleitungsrecht und Trafo) für das Flurstück 58 der Flur 14 in der Gemarkung Netzeband im Grundbuch der Gemeinde zu.

Beschluss 03/2019 - Vermögenszuordnung in der Gemarkung Netzeband

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 07/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 7, Flurstücke 23/3 und 26/2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 05/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 14, Flurstück 58

2.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 15. April 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2019 - Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen und die Änderung auf Seite 34, Erhöhung des Ansatzes von 5.300 € auf 9.700 €, auf Grund des gestiegenen Kaufpreises.

Projektgruppe am 11.01.2019 für eine Nutzungsgebühr von 50 € genutzt werden kann.

Beschluss 12/2019 - Nutzung der Temnitzkirche Netzeband für die Projektgruppe „Netzeband“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, dass die Räumlichkeiten der Temnitzkirche für die Veranstaltung der

Beschluss 13/2019 - Nutzung der Temnitzkirche Netzeband für die Spielvereinigung Gühlen-Glienicke / Rägelin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, dass die Räumlichkeiten der Temnitzkirche für zwei Veranstaltungen im Jahr 2019 für die Spielvereinigung Gühlen-Glienicke / Rägelin für eine Nutzungsgebühr von 50 € je Veranstaltung genutzt werden können.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 14/2019 - Information zur nicht öffentlichen informellen Veranstaltung am 30.01.2019 in Walsleben zum Thema „Windenergie“ im Amt Temnitz und Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell ist mit der beschriebenen Vorgehensweise grundsätzlich einverstanden.

Beschluss 17/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Katerbow, Flur 1, Flurstück 131

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt das Flurstück 131 der Flur 1 in der Gemarkung Katerbow zu erwerben. Die benötigten Haushaltsmittel sind bereits im Haushalt 2019 eingestellt.

2.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 29. Juli 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 22/2019 - Sanierung einer Dreiraumwohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 27

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Sanierung einer Dreiraumwohnung in Rägelin, Neuruppiner Straße 27 mit einem Auftragsvolumen von ca. 28.000 €.

Helmut Braun zum Vertreter der Gemeinde Temnitzquell in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ und Frau Loreen Rieck zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Temnitzquell in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

Beschluss 27/2019 - Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Temnitzquell in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung Temnitzquell wählt Herrn Helmut Braun zum Vertretern der Gemeinde Temnitzquell in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ und Frau Loreen Rieck zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Temnitzquell in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“.

Beschluss 29/2019 - Übergabe der Organisation, Durchführung und Abrechnung des Heidefestes in Pfalzheim und Auszahlung der Spendengelder an den gemeinnützigen Verein „Temnitzquelle Pfalzheim e.V.“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Organisation, Durchführung und Abrechnung des Heidefestes in Pfalzheim ab 2019 an den gemeinnützigen Verein „Temnitzquelle Pfalzheim e.V.“ zu übergeben und die noch nicht verbrauchten Spendengelder aus 2017 und 2018 in Höhe von 2.513,95 € an den gemeinnützigen Verein „Temnitzquelle Pfalzheim e.V.“ zur Ausrichtung des 5. Heidefestes am 17.08.2019 zu überweisen.

Beschluss 28/2019 - Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Temnitzquell in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wählt Herrn

Beschluss 30/2019 - Wahl der Vertretung des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell offen durchzuführen. Zum Vertreter des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell ist Herr Henrik Stamer gewählt.

Beschluss 31/2019 - Wahl des Vertreters des 2. Mitglieds der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters des

2. Mitglieds der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz offen durchzuführen. Zum Vertreter des 2. Mitglieds der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Rüdiger Rogge gewählt.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 20/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstücke 4 und 157

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Abschluss eines Tauschpachtvertrages.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt die Veräußerung der Flurstücke 582 und 579, Flur 4, Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 474 m² ab.

Beschluss 24/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstück 76/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Eintragung der Vereinigungsbaulast zugunsten des Flurstückes 76/22 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband für das gemeindliche Grundstück in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstück 76/23 zu.

Information 26/2019 - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude, kommunaler Wohnungsbau und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2020 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 25/2019 - Grundstücksangelegenheit in Rägelin, Flur 4, Flurstücke 582 und 579

Beschluss 32/2019 - Personalangelegenheit für den Ortsteil Katerbow der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell verzichtet auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle und beschließt die Einstellung ab dem 01. August 2019, zunächst befristet bis zum 31.12.2019, einer geringfügig Beschäftigten für den Ortsteil Katerbow.

2.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. April 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/2019 - Sachstandsmitteilung zum Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal und Beschluss zur Neuverlegung der Regenwasserleitung in die Planstraße des Wohngebietes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt die Sachstandsmitteilung zum Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal zur Kenntnis und befürwortet die Neuverlegung der Regenwasserleitung in die neue Planstraße im Wohngebiet. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Abstimmungsergebnisse entsprechend in den Entwurfsunterlagen zum

Bebauungsplan einzuarbeiten sowie einen Erschließungsvertrag auszuarbeiten und der Gemeindevertretung Temnitztal vorzulegen.

Beschluss 16/2019 - Erteilung eines Zuwendungsbescheides der Gemeinde Temnitztal an das Amt Temnitz für den Umbau und die Erweiterung der Kindertagesstätte „Wiesenzwerge“ in Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße 17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal versteht die geleistete Zuwendung als temporäres und zweckgebundenes Darlehen und erwartet die Rückführung der Mittel in den Haushalt der

Gemeinde Temnitztal in voller Höhe für das Jahr 2020. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt den Amtsdirektor einen entsprechenden Beschluss in den Amtsausschuss des Amtes Temnitz einzubringen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rohrlack, Flur 3, Flurstück 376

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, eine Nutzungsvereinbarung für eine Teilfläche von ca. 250 m² des Flurstückes 376 der Flur 3 in der Gemarkung Rohrlack abzuschließen.

Beschluss 18/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstücke 44 und 45

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Veräußerung des Objektes in Vichel

Beschluss 21/2019 - Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen.

und beauftragt die Amtsverwaltung, ein Gutachten über den Verkehrswert erstellen zu lassen.

Beschluss 20/2019 - Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Zahlung einer Entschädigung und beauftragt die Verwaltung des Amtes Temnitz mit der Schließung des Vertrages ab dem 01.05.2019. Die finanziellen Mittel werden in den jeweiligen Haushalten eingestellt.

2. 9. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 7. August 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2019 – Vereinsförderung 2019 in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt folgende finanzielle Unterstützungen:

1. Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Jugendfeuerwehr Walsleben i. H. v. 200 €,
2. Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuerwehreinheit Walsleben i. H. v. 200 €,
3. Sportverein Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 500 €,
4. Dreamteam Walsleben e. V. i. H. v. 500 €,
5. Frauensportgruppe – Seniorinnen – i. H. v. 200 €,
6. Frauensportgruppe „Aber Hallo“ i. H. v. 300 €,
7. Anglerverein Walsleben i. H. v. 500 €,
8. Schulförderverein Thomas-Müntzer-Schule Walsleben e. V. i. H. v. 200 € (Unterstützung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle beteiligten Gemeinden dem Schulförderverein ebenso eine Förderung zukommen lassen.),
9. Kita „Kunterbunt“ Walsleben i. H. v. 200 €,
10. Herbstzeitlosen i. H. v. 200 €.

Beschluss 33/2019 - Vertretung der Gemeinde Walsleben im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Walsleben in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wählt Herrn Burghard Gammelin zum Vertreter der Gemeinde Walsleben in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ und Frau Christine Volkenandt zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Walsleben in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“.

Beschluss 34/2019 - Vertretung der Gemeinde Walsleben im Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Gemeinde Walsleben in den

Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wählt Herrn Burghard Gammlin zum Vertreter der Gemeinde Walsleben in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ und Frau Christine Volkenandt zur Stellvertreterin des Vertreters der Gemeinde Walsleben in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“.

Beschluss 37/2019 - Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 12, Flurstück 62

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, einen Nutzungsvertrag für das Flurstück 62 der Flur 12 in der Gemarkung Walsleben zur Errichtung eines Spielplatzes abzuschließen.

Beschluss 31/2019 - Auftragsvergabe Los 1: Maler- und Trockenbauarbeiten zur Instandsetzung des Treppenhauses Mühlenweg 13 a – b in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Instandsetzung des Treppenhauses Mühlenweg 13 a – b in Walsleben, Los 1: – Maler- und Trockenbauarbeiten dem Unternehmen Bauring Maler GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Information 32/2019 - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude,

Beschluss 38/2019 - Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben erweitert im § 4 Sitzungsleitung und -verlauf den Absatz 2 um 2 Zeilen. Die Zeile f) beinhaltet den „Bericht aus den Gremien“. Die nachfolgenden Zeilen verschieben sich entsprechend und Zeile m) beinhaltet nochmal im nicht öffentlichen Teil „Bericht aus den Gremien“. Somit beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben die Geschäftsordnung.

kommunaler Wohnungsbau und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2020 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 35/2019 - Auftragsvergabe Los 3: Elektroinstallation zur Instandsetzung des Treppenhauses Mühlenweg 13 a – b in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Instandsetzung des Treppenhauses Mühlenweg 13 a – b in Walsleben, Los 3: Elektroinstallation dem Unternehmen Bau und Industrie Dienstleistungen aus Werder zu erteilen.

Beschluss 40/2019 - Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, Herrn Wolfgang Becker in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu benennen.

3. sonstige Mitteilungen

3.1. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Küdow-Lüchfeld

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Küdow-Lüchfeld zur Jahreshauptversammlung am Dienstag, den 24. September 2019 um 19:00 Uhr in das

Bürogebäude der Agrargenossenschaft Lüchfeld ein. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Küdow-Lüchfeld sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen in den Gemarkungen Küdow und Lüchfeld.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Wahl eines Versammlungsleiters
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion zu den Punkten 1 bis 4
6. Entlastung des Vorstandes und der

Kassenwarte

7. Neuwahl des Vorstandes, des Kassenwartes und der Prüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschluss zur Auszahlung Jagdpacht.

gez. Wolfgang Bröhl

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

3.2. Bekanntmachung des Beschlusses zum Freiwilligen Landtausch Frankendorf, Verf.-Nr.: 450219

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gibt folgendes bekannt:

1. Für Teile der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Gemarkung Frankendorf wird gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstücke 80, 82, 84, 98, 111/2.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von 2,4804 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.

4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Karte im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von

den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung:

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an den oben aufgeführten Flurstücken zur Beseitigung von Nutzungskonflikten im ländlichen Raum und trägt somit der Verbesserung der Agrarstruktur bei. Die Tauschpartner haben sich in einer Tauschvereinbarung über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen

Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner

Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 23. Juli 2019

im Auftrag
gez. Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Die dazugehörige Gebietskarte ist auf Seite 24 abgedruckt.

3. 3. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum Freiwilligen Landtausch Wildberg, Verf.-Nr.: 450517

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gibt folgendes bekannt:

Im freiwilligen Landtausch Wildberg wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103 f Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der 1. September 2019 festgesetzt. Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung:

Im o. g. freiwilligen Landtausch wurde der

Tauschplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 103 f Abs. 3 FlurbG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 15. Juli 2019

im Auftrag
gez. Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung

3.4. Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Christdorf, Verf.-Nr.: 400119

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg teilt folgendes mit:

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 22. Januar 2019 ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Christdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke der Gemarkungen:

Gemarkung Christdorf, Flur 1, 2, 3, 4,

Gemarkung Blandikow, Flur 3,
Gemarkung Papenbruch, Flur 1, 2, 3, 5, 6, 7,
Gemarkung Königsberg, Flur 1, 2, 7, 8, 9, 10 (die genaue Betroffenheit ergibt sich aus den im Anordnungsbeschluss ausgewiesenen Flurstücken), haben gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen. Der Wahltermin wird für Dienstag, den 15. Oktober 2019

um 18:00 Uhr im Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum Grabow, Zum Sportplatz 7, 16909 Heiligengrabe, Ortsteil Grabow anberaumt. Hiermit werden die Vorgenannten zu diesem Termin eingeladen.

Neuruppin, 8. August 2019

gez. Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung

4.5. Umbau von Rastanlagen in Brandenburg, A24: Erweiterung von LKW-Stellplätzen an der Tank- und Rastanlage Walsleben Ost und West

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe teilt folgendes mit:

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, durch ihren Dienstleister, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, in der Gemeinde Walsleben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das oben angegebene Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planungsarbeiten ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober 2019 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar: Vermessungsarbeiten.

Für die Durchführung der Arbeiten müssen die jeweiligen Grundstücke für einen Zeitraum von jeweils ca. einem Tag betreten werden. Schweres Gerät kommt nicht zum Einsatz. Es müssen teilweise Markierungen angebracht werden, die wieder entfernt werden. Folgende Grundstücke im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind betroffen:

Walsleben, Flur 2, Flurstücke 319, 320, 321/1, 321/2, 322/1, 322/2, 323/1, 323/3,

Walsleben, Flur 3, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 18, 26, 27, 28, 33, 36, 56, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 195, 197, 198, 202, 203, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 236, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 290, 15/2, 15/3, 16/2, 17/2, 17/3, 19/1, 19/3, 20/1, 20/3, 21/2, 21/4, 21/5, 22/4, 23/3, 23/4, 23/5, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 25/3, 25/4, 25/6, 26/4, 29/2, 29/3, 29/5, 30/2, 30/3, 30/5, 31/2,

31/4, 34/2, 34/3, 35/1, 35/2, 37/1,

Walsleben, Flur 6, Flurstücke 105, 106, 109, 110, 112, 155, 157, 159, 161, 163.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237)) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden (§16a FStrG). Die Arbeiten werden durch das Ingenieurbüro EIBS GmbH, Bernhardstr. 92, 01187 Dresden im Auftrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Anlagen entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe, Dezernat Planung BAB, Stolpe, an der Autobahn A111, 16540 Hohen Neuendorf.

Hohen Neuendorf, 13. August 2019

gez. i. A. Anja Becher
SGL Planfeststellung und Grunderwerb

Gebietskarte